

01.10.2024

Antrag

der Abgeordneten der Fraktion der SPD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zur Verantwortung und zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung, ihrer Sicherheitsbehörden und aller weiteren der Verfassung des Landes NRW unterfallenden Behörden im Fall des Terroranschlages und Messermordes des islamistischen Tatverdächtigen Issa Al H., der trotz wirksamer Überstellungsverfügung nicht nach Bulgarien rückgeführt wurde („PUA-Terroranschlag vom 23.08.2024“)

I. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen setzt einen aus elf stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

CDU:	4 Mitglieder,
SPD:	3 Mitglieder,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	2 Mitglieder,
FDP:	1 Mitglied,
AfD:	1 Mitglied.

II. Sachverhalt

Am 23.08.2024 kam es gegen 21:37 Uhr auf einer öffentlichen Veranstaltung, dem „Festival der Vielfalt“, zum 650. Stadtjubiläum der Stadt Solingen zu einem Terroranschlag, bei dem eine 56-jährige Frau und zwei Männer im Alter von 56 und 67 Jahren durch gezielte Angriffe mit Stichen in den Hals getötet wurden. Acht weitere Besucher des Stadtfests wurden zum Teil lebensgefährlich verletzt. In der nach dem Angriff entstandenen Panik und Unruhe konnte sich der Angreifer zunächst vom Tatort entfernen und untertauchen. Bereits im Laufe desselben Abends wurde die Attacke von den zuständigen Ermittlern als Anschlag eingestuft. Am 24.08.2024 erklärte die Zentralstelle für Terrorismusverfolgung bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, dass sie von einem möglichen terroristischen Motiv ausgehe. Sowohl ihr als auch der Polizei Düsseldorf soll ein Bekennerschreiben der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) vorgelegen haben. Am nächsten Tag veröffentlichte der IS zudem ein angebliches Bekennervideo des Attentäters auf dem IS-Sprachrohr „AMAK“, wonach der Angreifer IS-Mitglied gewesen sei und die Tat aus „Rache für Muslime in Palästina und anderswo“ gegen eine

Datum des Originals: 01.10.2024/Ausgegeben: 07.10.2024

„Gruppe von Christen“ verübt habe. Ob die Aufnahmen tatsächlich den mutmaßlichen Täter zeigen, lässt sich bisher nicht unmittelbar bestätigen.

Kurz nach der Tat wurde eine großangelegte Fahndung eingeleitet. Im Rahmen der Fahndung durchsuchten die Ermittler auch Grünflächen sowie Mülleimer und entdeckten in einem der Mülleimer ein Messer, das sie als mögliche Tatwaffe identifizierten. Zudem fanden die Ermittler in der Nähe des Tatorts auch eine blutverschmierte Jacke, in der sich ein Portemonnaie und Ausweispapiere befanden. Der Tatverdacht wurde schließlich auf einen Bewohner einer Asylunterkunft in Solingen gelenkt, die nicht weit vom Tatort entfernt liegt. Dort umstellte das SEK am 24.08.2024 gegen 20:18 Uhr das Gebäude, stürmte schwebewaffnet mit Maschinenpistolen hinein und nahm u.a. eine Person fest. Der Tatverdächtige wurde allerdings von den Ermittlern nicht angetroffen.

Am gleichen Abend wurde dann ein sich auffällig verhaltender und verdächtig wirkender Mann von der Besatzung eines Streifenwagens angesprochen und festgenommen. Seine Kleidung soll schmutzig und mit Blut verschmiert gewesen sein. Der Mann wurde als tatverdächtig eingestuft. Danach übernahm der Generalbundesanwalt die Ermittlungen. Am 25.08.2024 erließ ein Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof einen Haftbefehl gegen den Mann.

Wo sich der Tatverdächtige nach seiner Tat, also in den 24 Stunden bis zur Festnahme, aufgehalten haben soll, ist unklar. Sowohl die Frage, ob er eine Regenjacke nutzte und wo diese herkam, ob er sich längere Zeit auf einem Hinterhof versteckte und ob er während der Fahndung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs war, ist derzeit ungeklärt.

Bereits im Verlauf des 24.08.2024 berichteten die Medien, dass es sich bei der festgenommenen Person um einen Asylsuchenden handelt, der nach der Dublin-III-Verordnung nach Bulgarien hätte rücküberstellt werden müssen. Ministerin Paul hat bestätigt, dass dieses auch in ihrem Ministerium bereits am 24.08.2024 bekannt gewesen sei.

In der Fragestunde des Parlaments vom 11.09.2024 hat Ministerin Paul ausgeführt, dass es am 24.08.2024 gegen 17:00 Uhr eine Anfrage des Landeskriminalamtes (LKA) NRW gegeben habe, in welcher der Name des Tatverdächtigen ausdrücklich bezeichnet wurde.

Laut Medienberichten soll es sich dabei um den 26-jährigen Syrer Issa Al H. (Tatverdächtiger) aus der syrischen Stadt Deir es Zor handeln. Im Dezember 2022 soll er zunächst nach Bulgarien ein- und nach einem kurzen Aufenthalt in einer dortigen Flüchtlingsunterkunft nach Deutschland weitergereist sein. Ob auch eine Einreise in Österreich erfolgte und dort ein Asylantrag gestellt wurde, insbesondere wann, ist offen.

Nach einem Bericht des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) für die Sitzung des Integrationsausschusses vom 04.09.2024 (Vorlage 18/2935) soll Folgendes feststehen:

Danach soll der Tatverdächtige am 03.01.2023 in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum angekommen sein. Von dort sei er noch am selben Tag in die Notunterkunft „Messezentrum Bad Salzuflen“ überstellt worden. Am 06.01.2023 sei er in der Erstaufnahmeeinrichtung im Oldentruper Hof in Bielefeld angekommen, von wo aus er nach Abschluss seiner Erstaufnahme in die Notunterkunft Paderborn Dempsey verlegt worden sei.

Am 27.01.2023 habe er dann in Deutschland einen Asylantrag bei der Außenstelle des „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) in Bielefeld gestellt. Die nach seiner Einreise eingeleitete erkennungsdienstliche Prüfung habe ergeben, dass der Tatverdächtige bereits zuvor in Bulgarien einen Asylantrag gestellt haben soll. Daher sei sein Asylantrag in

Deutschland zunächst wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt und seine Überstellung gemäß Dublin-III-Verordnung vorbereitet worden sein.

Am 20.02.2023 habe Bulgarien dem Übernahmearbeit des BAMF zugestimmt, so dass ab diesem Zeitpunkt die Überstellungsfrist von sechs Monaten begonnen habe. Gelänge eine Überstellung in dieser Zeit nicht, sei der Mitgliedsstaat zuständig, der das Überstellungsersuchen gestellt habe.

Ab dem 16.03.2023 sei dann die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld für die Durchführung der Überstellung zuständig gewesen, nachdem das BAMF die Überstellung vollziehbar angeordnet habe. Die ZAB Bielefeld soll die Überstellung des Tatverdächtigen in die Wege geleitet und am 21.03.2023 einen Flug bei der Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW (ZFA) angemeldet haben, welche einen Flug für den 05.06.2023 nach Bulgarien bestätigt haben soll.

Für den 05.06.2023 soll die Abholung des Tatverdächtigen und einer weiteren Person zwecks Fahrt zum Flughafen geplant gewesen sein. Zum Zeitpunkt des Zugriffs um 02:30 Uhr in der Notunterkunft in Paderborn seien die beiden Ausreisepflichtigen nicht angetroffen worden. Der Tatverdächtige habe sich zuvor noch in der Unterkunft befunden, sowohl am Vorabend zum Abendessen als auch am Tag der geplanten Überstellung (05.06.2023) beim Mittagessen. Eine Nachtzeitverfügung sei zuvor nicht verhängt worden, obwohl das Bewegungsprofil des Tatverdächtigen deutlich gemacht habe, dass er vom 18.04. bis 24.04.2023 für einen längeren Zeitraum abwesend gewesen sei. Die Abwesenheit sei der ZAB Bielefeld allerdings von Seiten der Einrichtungsleitung nicht gemeldet worden.

Nach dem gescheiterten Versuch sei der Tatverdächtige kein zweites Mal aufgesucht worden. Ob nach dem 05.06.2023 weitere Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rücküberstellung zu bewirken, ist nicht bekannt. Nachfolgend sei die Sechs-Monatsfrist zur Dublin-III-Überstellung am 20.08.2023 abgelaufen und der Tatverdächtige sei vom BAMF in das nationale Verfahren übernommen worden.

Nach der Zuweisung nach Solingen vom 28.08.2023 sei der Tatverdächtige am 11.09.2023 dorthin transferiert worden, wo er ab dem 13.12.2023 vom BAMF einen subsidiären Schutz erhalten habe.

Soweit hat das MKJFGFI in der Vorlage 18/2935 und zu weiteren Anlässen berichtet.

Zu diesem Zeitpunkt bleiben zahlreiche Fragen offen. Es konnte nicht geklärt werden, warum das „Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr“ (ZUR), eine Einrichtung des „Bundesministerium des Innern“, nicht hinzugezogen wurde. Neben BAMF und Bundespolizei ist auch das Land NRW darin vertreten.

Weder in den Sitzungen des Integrations- und Innenausschusses noch im Rahmen der plenen Beratung konnte geklärt werden, warum, trotz der Tatsache einer längeren Abwesenheit, keine Nachtzeitverfügung erlassen wurde, warum keine weiteren Maßnahmen zur Rückführung erfolgten und ob jede Möglichkeit genutzt wurde, die Rückführung innerhalb der Sechs-Monatsfrist zu bewirken oder aber die Verlängerung der Frist zu betreiben.

Im Zuge der Aufklärungsversuche zeichnen sich widersprüchliche Aussagen zwischen Minister Reul und Ministerin Paul bei der Frage ab, welche Informationen wann beiden jeweils vorgelegen haben. Sie widersprechen sich in wesentlichen Punkten, wann Informationen über die Identität des 26-jährigen Syrers vorlagen.

In der Sitzung des Integrationsausschusses am 04.09.2024 erklärte Ministerin Paul, dass im Verlauf des 24.08.2024 deutlich geworden sei, dass es sich bei dem Tatverdächtigen um eine Person handelte, die nach der Dublin-III-Verordnung hätte rücküberstellt werden müssen. Seit diesem Tage habe das Ministerium mit Hochdruck an der Aufarbeitung des Falls gearbeitet. Sie habe unmittelbar nach Ihrer ersten Station in Frankreich am Vormittag des 25.08.2024 ihre Reise abgebrochen und sich auf den Rückweg nach Deutschland gemacht.

Der Innenminister erklärte in der Sitzung des Innenausschusses am 05.09.2024 hingegen, dass in der Nacht vom 24./25.08.2024 die Identität des Tatverdächtigen mittlerweile klar gewesen sei und er deshalb versucht habe, die Ministerin am Morgen des 25.08.2024 per SMS zu erreichen. Einen Rückruf habe er von ihr nicht erhalten.

Das begründete Ministerin Paul wiederum damit, dass die SMS am 25.08.2024 um 8:30 Uhr bei ihr einging und sie zwei Stunden später um 10:30 Uhr eine Rede halten musste. Sie habe deshalb ihren persönlichen Referenten gebeten, mit dem Innenministerium Kontakt aufzunehmen.

Minister Reul erklärte, dass er keine Rückmeldung mehr erwartet hätte, weil nach seiner SMS im Laufe des Sonntags die Identität des Tatverdächtigen in der Öffentlichkeit bekannt geworden sei. Man habe sich dann bei einer digitalen Schalte des Kabinetts am Sonntagnachmittag über den aktuellen Sachstand ausgetauscht.

Ministerin Paul hingegen erklärte, sie habe mit Minister Reul am Sonntag und Montag gesprochen und „dann“ das Kabinett informiert.

Sowohl der Darstellung des Ministers als auch der Darstellung der Ministerin steht entgegen, dass die Öffentlichkeit bereits am Samstagabend durch Berichterstattung des Spiegels¹ und der Bild Zeitung² über den Täter informiert wurde. Diese hat der Innenminister dann in einem Interview am 24.08.2024 in den Tagesthemen gegen 23:30 Uhr auch bestätigt. Dies widerspricht also beiden Darstellungen.

In der Fragestunde des Landtags vom 11.09.2024 hat Ministerin Paul mitgeteilt, ihr seien die Informationen über den Täter aus der Presse bekannt gewesen. Eigene Informationen ihres Ministeriums habe sie erst am kommenden Sonntag gegen 11:45 Uhr erhalten. Warum eine Anfrage des Landeskriminalamtes vom Samstag, 24.08.2024 um 17:00 Uhr, wonach ein Kontakt zum BAMF wegen des Tatverdächtigen erbeten wurde, Ministerin Paul nicht erreicht haben soll, bleibt ebenso unklar wie die Frage, welche Infos dort von wem ausgetauscht wurden. Ebenso, dass die Anberaumung einer Sicherheitskonferenz mit dem Landeskriminalamt NRW am Sonntag um 10:00 Uhr ihr ebenfalls verborgen geblieben sein soll.

Bisher ist völlig ungeklärt, wann sogenannte WE-Meldungen an welchen Personenkreis übermittelt wurden. In der Fragestunde vom 11.09.2024 hat Minister Reul von neun WE-Meldungen gesprochen. Welchen Inhalt diese hatten, ist offen.

Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die für die gescheiterte Rücküberstellung des Tatverdächtigen zuständige Ministerin erst vier Tage nach dem schrecklichen Anschlag gegenüber der Öffentlichkeit in einem Pressehintergrund erste Fragen beantwortete, ist es von großer Relevanz zu klären, wann der Landesregierung welche Informationen vorlagen.

¹ <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/messerattacke-von-solingen-polizei-nimmt-mutmasslichen-attentaeter-von-solingen-fest-a-491fcaef-3f0b-4319-86a0-7de47b407b89>

² <https://www.bild.de/news/inland/ich-bin-der-den-ihr-sucht-killer-von-solingen-hat-sich-gestellt-63fd9acda09ee54623cf0baf>

Nach Auskunft von Innenminister Herbert Reul soll der Tatverdächtige vor der Tat nicht als islamistischer Extremist aufgefallen sein. Auch über den Verlauf seiner Radikalisierung gebe es bisher keine Erkenntnisse.

Nach Presseinformationen soll jedoch am Tag nach der Tat ein ausländischer Nachrichtendienst wichtige Informationen zu dem mutmaßlichen Attentäter geliefert haben, und zwar noch bevor der Tatverdächtige festgenommen worden war.

Des Weiteren berichtete Innenminister Reul in der Sondersitzung des Innenausschusses am 29.08.2024 von der Festnahme von drei weiteren Personen, die zunächst verdächtigt wurden, einen Bezug zur Tat zu haben, darunter ein 15-jähriger Jugendlicher. Nachdem sich der Verdacht aber nicht erhärtet habe, seien alle Personen wieder freigelassen worden. Die Rolle dieser Personen, insbesondere des 15jährigen, ist in der Öffentlichkeit weiterhin unklar.

Auch in der Fragestunde des Landtags vom 11.09.2024 konnten Innenminister Reul und Fluchtministerin Paul die zahlreichen Fragen der Parlamentsabgeordneten nur unvollständig beantworten. Daher nutzt das Parlament nun die einzige Möglichkeit zur umfassenden Kontrolle der Regierung, die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Kurz zuvor am gleichen Tag hatte die Landesregierung ein Maßnahmenpaket bekannt gemacht, im dem es auch um die Frage eines effektiven Vollzuges geht. Als eine landespolitische Maßnahme wird in Ziffer 7 die konsequente Anwendung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft formuliert. In der Folgeziffer 8 wird klar gemacht, dass es wegen der nunmehr konsequenten Anwendung unerlässlich sei, weitere „Haftplätze“ zu schaffen und dies wegen der „Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten angezeigt“ sei.

Vor diesem Hintergrund muss gefragt werden, wie die Planungen unter Ministerpräsident Wüst seit seiner Amtsübernahme am 27.10.2021 gediehen waren, um den geplanten Ausreisegewahrsam am Flughafen Düsseldorf zu realisieren. Ausweislich einer Pressemitteilung des Bündnisses „Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall“ vom 07.05.2024 sollen im Wege eines gerichtlichen Verfahrens auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) rund 1.700 Seiten belegen, dass bereits im Oktober 2021 die Pläne sehr konkret gewesen seien. Nach unterschiedlichen Modellen habe es sogar den Entwurf eines gemeinsamen Antrages von CDU/FDP gegeben, die Landesregierung aufzufordern, das Vorhaben umzusetzen. Dieser Antrag sei aber zurückgestellt worden. Noch im November 2022 habe die Bezirksregierung keine Bedenken für eine Einrichtung in der Lärmschutzzone des Flughafens gehabt.³

Es ist daher unklar, warum jetzt lange „Planungs- und Genehmigungszeiten“ behauptet werden.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, mögliche Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaiges Fehlverhalten der Landesregierung, einschließlich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz, der Staatskanzlei sowie der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit dem mutmaßlichen islamistischen Attentäter,

³ https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Abschiebung_und_Ausreise/20240509__Anlage_IFG-Klage_zu_Planungen_Abschiebegefengnis_Duesseldorf_erfolgreich.pdf

dem Tatverdächtigen Issa Al H., seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Solingen am 23.08.2024 sowie im Hinblick auf die Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördliche, inner- und interministerielle Informationsflüsse und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag zu untersuchen.

Weiterhin soll untersucht werden, welche Anstrengungen die Landesregierung unternommen hat, für den Fall konsequenter Anwendung von Abschiebehaft und -gewahrsam für die steigende Anzahl von Rückkehrpflichtigen ausreichend Plätze vorzuhalten.

IV. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 27.10.2021, dem Tag der Übernahme der Amtsgeschäfte durch Ministerpräsident Wüst, bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

V. Fragenkomplexe

Dem Parlament liegen kaum Informationen zum Untersuchungsgegenstand vor. Deshalb können die nachfolgenden Fragen nur einen ersten Ausblick darauf geben, welchen Fragestellungen der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme nachgehen will und wird.

Sofern in den nachfolgenden Fragen auch Behörden außerhalb des Geltungsbereichs der Landesverfassung NRW genannt oder erwähnt werden, soll hier das Zusammenwirken dieser Behörden mit den nordrhein-westfälischen Behörden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft werden.

Im Rahmen des Untersuchungsauftrags hat der Untersuchungsausschuss daher insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgenden, nicht enumerativ aufgezählten Themenkomplexe und Fragen aufzuklären:

1. Erster Themenkomplex: Der Weg zur Tat – Möglichkeiten der Überstellung

- 1.1 Was waren die Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, dass durch die zuständigen Behörden die Rückführung des Tatverdächtigen nicht erfolgte?
- 1.2 Was war über die Vorgeschichte des Issa Al H. zum Zeitpunkt möglicher Entscheidungen bekannt?
- 1.3 Gab es Prognosen über die zu erwartende Dauer der Rückführung zu verschiedenen Zeiten der Verfahren?
- 1.4 Welcher zusätzlichen Erkenntnisse über den Radikalisierungsgrad des Tatverdächtigen und seiner terroristischen Vorhaben hätte es bedurft, um eine Rückführung zu beschleunigen oder bewirken zu können?
- 1.5 Was waren die Gründe dafür, dass keine Auflagen gegen den Tatverdächtigen verhängt wurden?
- 1.6 Welche Informationen über Reisen oder Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammten diese Informationen?
- 1.7 Welche Vorkehrungen waren von Seiten des Ministeriums des Innern (IM) getroffen worden, um den Schutz der Bevölkerung vor islamistischen Gefährdungen zu gewährleisten und welche Mittel wurden dazu ergriffen?
- 1.8 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen galten für das „Melde- und Berichtswesen“ innerhalb des IM und des MKJFGFI sowie der ihnen unterstellten Behörden über islamistische Gefährder und den Umgang mit ihnen?

- 1.9 Welche Maßnahmen wurden von Seiten des IM, des MKJFGFI sowie der ihnen unterstellten Behörden nach der Tat getroffen, damit sich in einem zukünftigen vergleichbaren Fall eine terroristische Gefahr für die Bevölkerung nicht wieder realisiert?
- 2. Zweiter Themenkomplex: Die Flucht des mutmaßlichen Täters bis zu seiner Festnahme**
- 2.1 Welche Maßnahmen haben die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden getroffen, nachdem ihnen bekannt war, dass Issa Al H. Tatverdächtiger des Terroranschlages war?
- 2.2 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie der Fluchtweg des Issa Al H. nach der Tat bis zu seiner Festnahme war?
- 2.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine Flucht des Tatverdächtigen zu verhindern und wie verliefen die mehr als 24 Stunden bis zu seiner Festnahme?
- 2.4 Wie genau verliefen die Fahndungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen und welche Informationen dazu sind zu welchem Zeitpunkt an wen übermittelt worden?
- 2.5 Haben Minister Reul, Ministerin Paul oder Beamte aus ihren Verantwortungsbereichen nach der Tat bis zur Festnahme des Tatverdächtigen Gespräche mit Journalisten geführt oder diese anderweitig über den Stand der Ermittlungen informiert?
- 3. Dritter Themenkomplex: Darstellungen des Ministers Reul, der Ministerin Paul, ihrer leitenden Beamten und des Ministerpräsidenten nach dem Anschlag in Solingen**
- 3.1 Das Rückführungsverfahren im Allgemeinen**
- 3.1.1 Ob und in welchem Umfang bestehen behördenübergreifende Arbeitszusammenhänge, Austauschformate und Informationsflüsse, die einen reibungslosen Prozess von der Asylantragsstellung bis zur Rückführung gewährleisten?
- 3.1.2 Wer stellt auf welchem Wege sicher, dass diese Prozesse funktionieren, und wem obliegt die Aufsicht darüber?
- 3.1.3 Welche Kommunikationsflüsse sind rechtlich oder tatsächlich üblich in der Zusammenarbeit zwischen BAMF, den ZABen, den Unterkünften, den kommunalen Ausländerbehörden und den beteiligten Ministerien mit den ihnen untergeordneten Behörden?
- 3.1.4 Ob und in welchem Umfang hätten Maßnahmen ergriffen werden können, die sichergestellt hätten, dass der Tatverdächtige sich zum Zeitpunkt der Ergreifung in seinem Zimmer (oder an einem anderen festzulegenden Ort) aufgehalten hätte?
- 3.1.5 Welche Behörden hätten welche Maßnahmen dazu ergreifen können und wenn nicht, warum wurden diese Maßnahmen nicht ergriffen?
- 3.1.6 Welche Behörden sind grundsätzlich bei Rückführungen beteiligt?
- 3.1.7 Wie verläuft eine solche Rückführung im Einzelfall grundsätzlich?
- 3.1.8 Welche Behörden sind in das Rückführungsverfahren involviert?
- 3.1.9 Welche Rechte und Pflichten haben die handelnden Personen, also sowohl auf Seiten der Behörden als auch der Tatverdächtige selbst?
- 3.1.10 Wie haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen entwickelt?
- 3.1.11 Gibt es rechtliche Regelungen, wann der erste Überstellungsversuch durchzuführen ist und wie oft es zu Wiederholungen kommen soll?

- 3.1.12 Gibt es rechtliche Regelungen, ob im Fall des Nichtantreffens bzw. des Scheiterns der Überstellung das Personal der Unterkunft oder andere Beweispersonen zu befragen sind, ob sich der Rückzuführende regelmäßig in der Unterkunft aufhält?
- 3.1.13 Gibt es rechtliche Regelungen, welche weiteren Beweise oder Indizien gesammelt werden sollen, so z.B. die Protokollierung der Anwesenheit bei Essenausgaben, oder die Befragung von anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft?
- 3.1.14 Gibt es rechtliche Regelungen, was über einen gescheiterten Überführungsversuch zu protokollieren ist und ob dann „Wiedervorlagefristen“ zu notieren sind?
- 3.1.15 Gibt es rechtliche Regelungen, wann spätestens weitere Überstellungsversuche durchzuführen sind, um die Sechs-Monats-Frist einzuhalten bzw. um eine Verlängerung dieser Frist zu ermöglichen?
- 3.1.16 Gibt es rechtliche Regelungen, was zu ermitteln ist, wenn ein Rückzuführender nicht angetroffen wird, um zu klären, ob diese Person untergetaucht bzw. flüchtig ist?
- 3.1.17 Welche Maßnahmen sind nach einem gescheiterten Rückführungsversuch möglich?
- 3.1.18 Gibt es nur die Möglichkeit eines weiteren Rückführungsversuches?
- 3.1.19 Wird der Fall nach erfolglosem Rückführungsversuch automatisch in einen anderen Status erhoben und gibt es dazu Regelungen, die dann zu einer Fristverlängerung führen?
- 3.1.20 Welche Bundesratsinitiativen sind von der Landesregierung seit Beginn des Untersuchungszeitraums initiiert bzw. geplant worden, um Rückführungsverfahren rechts- und durchführungssicher zu gestalten bzw. gestalten zu können?
- 3.1.21 In welchen Fällen wird grundsätzlich die ZUR beteiligt?
- 3.1.22 Welche Initiativen sind vom IM oder vom MKJFGFI in den jeweiligen Ministerkonferenzen ergriffen worden, um Rückführungsverfahren rechts- und durchführungssicher zu gestalten bzw. gestalten zu können?
- 3.1.23 Wie häufig hat Fluchtministerin Paul dem Kabinett bzw. Staatssekretär Bahr der Staatssekretärskonferenz berichtet, um Rückführungsverfahren rechts- und durchführungssicher zu gestalten bzw. gestalten zu können?

3.2 **Der Überstellungsversuch vom 05.06.2023**

- 3.2.1 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen galten zum Zeitpunkt der Einreise des Tatverdächtigen im Dezember 2022 bis zum Tag der geplanten Rückführung am 05.06.2023?
- 3.2.2 Wie hatten sich diese seit dem 01.01.2017 bis Dezember 2022 verändert?
- 3.2.3 Welche Änderungen sind speziell in NRW eingetreten bzw. veranlasst worden, insbesondere im Hinblick auf die Erlasslage?
- 3.2.4 Wie verlief das Asylverfahren des Tatverdächtigen?
- 3.2.5 Was geschah in der Zeit zwischen dem 20.02.2023, als Bulgarien dem Übernahmearrest des BAMF zugestimmt hat und dem 16.03.2023, ab dem die ZAB Bielefeld zuständig gewesen sein soll?
- 3.2.6 Ist dem Tatverdächtigen der Bescheid nach dem Dublin III – Abkommen persönlich ausgehändigt worden?
- 3.2.7 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Tatverdächtige genutzt?
- 3.2.8 Obwohl die Vollziehbarkeit der Überstellungsverfügung seit dem 16.03.2023 vorlag, erfolgte der erste Überstellungsversuch erst am 05.06.2023. Warum erfolgte dies nicht früher?
- 3.2.9 Was ist im Hinblick auf den Überstellungsversuch vom 05.06.2023 zur Vorbereitung unternommen worden?
- 3.2.10 Wurde der Termin vorab vereinbart, wer wurde daran beteiligt und gab es eine Weisung zur Vereinbarung eines solchen Termins?

- 3.2.11 Welche Flüge waren seit dem 16.03.2023 möglich, um den Tatverdächtigen nach Bulgarien zu überstellen?
- 3.2.12 Welche Flüge und Flughäfen in NRW konnten genutzt werden, welche in anderen Bundesländern?
- 3.2.13 Ist eine Überstellung auf dem Landweg ausgeschlossen gewesen?
- 3.2.14 Welche Behörden waren an dem konkreten Rückführungsversuch vom 05.06.2023 beteiligt bzw. darüber informiert?
- 3.2.15 Wie verlief die versuchte Rückführung des Tatverdächtigen konkret?
- 3.2.16 Wurde dem Tatverdächtigen der Überstellungstermin vorab angekündigt?
- 3.2.17 Wurde dem Tatverdächtigen dieser Termin persönlich ausgehändigt?
- 3.2.18 Wenn ja, wann und auf welchem Wege? Wenn nein, warum wurde das unterlassen?
- 3.2.19 Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass der Überstellungstermin vorab angekündigt wurde?
- 3.2.20 Wäre eine Nachtzeitverfügung möglich gewesen und wenn ja, warum wurde diese unterlassen?
- 3.2.21 Ist es so, dass die Einrichtung die Abwesenheit im Zeitraum vom 20. - 24.4. der ZAB Bielefeld nicht mitgeteilt hat, obwohl ein Erlass dieses vorsehen soll?
- 3.2.22 Wer ist dafür verantwortlich zu kontrollieren, dass die Einrichtungen erlassgemäß handeln und ist dieses im Untersuchungszeitraum evaluiert worden?
- 3.2.23 Gibt es vom zuständigen Ministerium, vermutlich dem MKJFGFI, Regelungen, Erlasse oder andere Handreichungen, unter welchen Kriterien eine ZAB welche Variante zu nutzen hat?
- 3.2.24 Wenn nein, warum wurde dies unterlassen?
- 3.2.25 Sofern es später eine solche Regelung gibt, wie lautet diese, warum wurde diese nicht vorher getroffen und wer trägt dafür die Verantwortung?
- 3.2.26 Welche Rechte und Pflichten hatten die beteiligten Behörden und der Tatverdächtige in diesem konkreten Fall?
- 3.2.27 Welche Maßnahmen wurden am Tag des Rückführungsversuches vor Ort ergriffen?
- 3.2.28 Inwieweit war der Betreiber der Unterkunft in den Rückführungsversuch eingebunden, wer betreibt die Einrichtung und welche Regeln hat der Betreiber festgelegt?
- 3.2.29 Welche Maßnahmen wurden nach dem festgestellten Scheitern des Rückführungsversuchs in diesem Fall ergriffen?
- 3.2.30 Was hat die ZAB geprüft, um neben dem Nichtanwesendsein des Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Überstellung zu klären, ob, und wenn ja, welche weiteren Indizien oder Sachverhalte vorlagen, die auf ein mögliches „Flüchtigsein“ hätten schließen lassen können?
- 3.2.31 Wie viele Personen haben wie lange daran gearbeitet, den Tatverdächtigen nach dem erfolglosen Überstellungsversuch aufzufinden?
- 3.2.32 War dem zuständigen Ministerium und den unterstellten Behörden bzw. dem Betreiber der Einrichtung der Aufenthalt des Tatverdächtigen vor der Tat jederzeit bekannt?
- 3.2.33 Gibt es vom zuständigen Ministerium, vermutlich dem MKJFGFI, Regelungen, Erlasse oder andere Handreichungen, wonach die ZABen verpflichtet sind, weitere Indizien oder Beweise zu prüfen?
- 3.2.34 Wenn nein, warum wurde dies unterlassen?
- 3.2.35 Sofern es später eine solche Regelung gibt, wie lautet diese, warum wurde diese nicht vorher getroffen und wer trägt dafür die Verantwortung?
- 3.2.36 Wer wurde über das Scheitern des Überstellungsversuches informiert und welche weiteren Schritte wurden dann unternommen?
- 3.2.37 Wurde die Erfolglosigkeit protokolliert und aktenkundig gemacht?

- 3.2.38 Zu welchem Zeitpunkt wurde das BAMF über den erfolglosen Rückführungsversuch informiert?
- 3.2.39 Haben Vorgesetzte oder andere Aufsichtspersonen auf einen weiteren Überstellungsversuch gedrungen?
- 3.2.40 Hat die Einrichtung Dritten mitgeteilt, dass der Tatverdächtige wieder angetroffen werden konnte? Wenn nein, warum nicht?
- 3.2.41 War die Einrichtung verpflichtet, dies mitzuteilen? Wenn ja, war dies dort bekannt und warum wurde es unterlassen?
- 3.2.42 Wurde das ZUR im Rahmen des Versuchs der Überführung zu irgendeinem Zeitpunkt beteiligt, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 3.2.43 Wenn nicht, warum nicht?
- 3.2.44 Ist dem Tatverdächtigen mitgeteilt worden, dass er die Einrichtung ohne Meldung nicht verlassen dürfe? Wenn ja, durch wen?
- 3.2.45 Welche Vorgaben gibt es seitens des Ministeriums, wie Betroffene über diese „Meldepflicht“ informiert werden?
- 3.2.46 Was ist nach dem gescheiterten Überstellungsversuch bis zum Ablauf der Sechs-Monats-Frist getan worden, um die Überstellung noch zu ermöglichen?
- 3.2.47 Was hätte nach Erlass- und Rechtslage getan werden müssen, was wurde getan und wer ist aufsichtsrechtlich dafür verantwortlich?
- 3.2.48 Wurden weitere Überstellungsversuche geplant, eingeleitet bzw. durchgeführt und zu wem wurde dazu durch wen Kontakt aufgenommen?
- 3.2.49 Welche anderen rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten gab es oder wurden genutzt, um die Rückführung nach dem Scheitern zu bewirken?
- 3.2.50 Wenn sie nicht genutzt wurden, wer hat dies warum unterlassen und unter wessen Aufsicht geschah dies?
- 3.2.51 Der Tatverdächtige soll auch in Österreich einen Asylantrag gestellt haben. Seit wann ist dies den NRW-Behörden bekannt gewesen?
- 3.2.52 Hätte dieser Umstand ermöglicht, auch eine Überstellung nach Österreich zu betreiben?
- 3.2.53 Wer wäre dafür verantwortlich und warum wurde dies nicht verfolgt?
- 3.2.54 Wie verlief das Asylverfahren in Österreich, hat er sich dort auch aufgehalten und welche Auswirkungen hatte die mehrfache Asylantragstellung?
- 3.2.55 Welche Kenntnisse liegen in Österreich über eine mögliche Radikalisierung des Tatverdächtigen vor?
- 3.3 Radikalisierung des Tatverdächtigen – Umgang mit islamistischen Gefährdern bzw. Extremisten**
- 3.3.1 Was ist über die Radikalisierung bzw. die extremistische Gesinnung des Tatverdächtigen bekannt?
- 3.3.2 Welche Hinweise gab es darauf im Vorfeld der Tat und wie ist mit diesen Hinweisen umgegangen worden?
- 3.3.3 Gab es insbesondere in der Einrichtung durch Gespräche, durch Symbole oder durch das Verhalten des Tatverdächtigen Hinweise auf eine Radikalisierung des Tatverdächtigen?
- 3.3.4 Welche Kenntnisse hatten die Ermittlungsbehörden und der Verfassungsschutz in NRW über den Tatverdächtigen und dessen Umfeld?
- 3.3.5 Wenn keine Kenntnisse vorlagen, gab es eine Möglichkeit, an diese zu gelangen und wenn ja, wie?
- 3.3.6 Gab es im Bund, bei anderen Bundesländern oder im Ausland Kenntnisse über den Tatverdächtigen, und wenn ja, warum sind diese nicht den Behörden in NRW bekannt gewesen?

- 3.3.7 Sind den Behörden in NRW bereits am Samstag, den 24.08.2024, über einen ausländischen Nachrichtendienst Informationen über den Tatverdächtigen mitgeteilt worden?
- 3.3.8 Welche Erkenntnisse gibt es über die Beziehungen bzw. Kontakte des Tatverdächtigen zum IS?
- 3.3.9 Inwieweit gibt es Erkenntnisse über eine mögliche Anstiftung, Beihilfe oder anderweitige Mittäterschaft bzw. Hintermänner der Tat?
- 3.3.10 Was ist über eine mögliche weitere Gefährdung der Bevölkerung durch islamistische Gefährder bzw. Extremisten bekannt?
- 3.3.11 Wie viele Islamisten bzw. islamistische Gefährder wurden im Untersuchungszeitraum abgeschoben bzw. rückgeführt und wie viele befinden sich noch in NRW?
- 3.3.12 Wie viele dieser Gefährder sind im Untersuchungszeitraum untergetaucht?
- 3.3.13 Wie viele Gefährder/Extremisten bzw. Straftäter befinden sich in NRW, die rückgeführt bzw. abgeschoben werden könnten?
- 3.3.14 Woran scheitert eine Rückführung dieses Personenkreises im Rahmen des Dublin III – Abkommens?
- 3.3.15 Woran scheitert eine Abschiebung dieses Personenkreises, losgelöst vom Dublin III – Abkommen?
- 3.3.16 Welche Verbesserungsmaßnahmen sind ergriffen worden und welche stehen zeitnah an?
- 3.3.17 Welche Möglichkeiten bestehen bei beiden Personenkreisen, ein „Ab-/Untertauchen“ zu verhindern bzw. die Rückführung/Abschiebung zu vereinfachen?
- 3.3.18 Sind die vorhandenen Möglichkeiten zur Früherkennung islamistischer Radikalisierungen in NRW ausreichend oder gibt es Handlungsbedarfe?
- 3.3.19 Welche Präventionsangebote des Landes gibt es in den Flüchtlingsunterkünften und sind diese Angebote ausreichend?
- 3.3.20 Auf welche Weise wird das Thema der „Radikalisierung über das Internet“ dabei aufgegriffen und bekämpft?
- 3.3.21 Werden für den Personenkreis der rückzuführenden Personen „Gefährdungsprognosen“ erstellt bzw. wird dies überhaupt berücksichtigt?
- 3.3.22 Wie ist das Zusammenwirken der beteiligten Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden bei Verdacht auf islamistische Radikalisierung oder islamistischen Extremismus?
- 3.3.23 Gibt es Verbesserungsbedarfe, die innerhalb von NRW möglich sind bzw. durch eine Bundesratsinitiative angestoßen werden können?
- 3.3.24 Welche Maßnahmen auf Bundesebene sind allein durch Initiative des Bundes möglich oder können auch durch Bundesratsinitiativen angestoßen werden?
- 3.3.25 Sind die Behörden verpflichtet, sich gegenseitig bei dem Verdacht auf Radikalisierung und Extremismus zu informieren? Wenn ja, wie und wo ist dies geregelt?
- 3.3.26 Welche Strukturen, Verfahren oder Kontrollmechanismen bestanden im Untersuchungszeitraum, um aus Unterbringungseinrichtungen des Landes und der Kommunen Hinweise auf mögliche Radikalisierungen zu erkennen, diese zu lokalisieren und weiterzuleiten?
- 3.3.27 Wie viele Abschiebungen dieser Personengruppe scheiterten im Untersuchungszeitraum aus welchen Gründen?
- 3.4 Mögliche strukturelle Mängel bei Rücküberstellung nach Dublin-III-Abkommen**
- 3.4.1 Wie oft kam es im Untersuchungszeitraum zu Überstellungsversuchen in NRW?
- 3.4.2 In wie vielen Fällen war dieser Versuch erfolgreich und aus welchen Gründen waren die anderen Fälle erfolglos?

- 3.4.3 In wie vielen der erfolglosen Fälle hat es nur einen Überstellungsversuch gegeben?
- 3.4.4 In wie vielen Fällen ist im Untersuchungszeitraum die Sechs-Monats-Frist nach Dublin III-Abkommen verstrichen?
- 3.4.5 Gibt es dabei einen Unterschied in der Frage, in welches europäische Land die Rückführung erfolgen soll?
- 3.4.6 Gibt es im Vergleich mit den anderen Bundesländern ähnliche Ergebnisse oder signifikante Unterschiede?
- 3.4.7 Auf welche Weise hat sich die zuständige Ministerin über die Entwicklung der Zahlen der Überstellungen persönlich informiert?
- 3.4.8 Wie oft hat die zuständige Ministerin in ihrer Amtszeit die ZABen persönlich besucht, welche waren dies und insbesondere wie oft hat sie die ZAB Bielefeld besucht, die ja landesweit alle Ausländerbehörden unterstützt?
- 3.4.9 Gibt es landesweite Dienstbesprechungen der Leiterinnen und Leiter der ZABen, wie oft werden diese durchgeführt und hat die zuständige Ministerin bei einem dieser Treffen teilgenommen?
- 3.4.10 Werden die Besprechungen der ZABen protokolliert und erhält das zuständige Ministerium die Protokolle der Besprechungen?
- 3.4.11 Wie oft und wann genau hat sich das MKJFGFI beim BAMF über die geltenden Regularien der Rückführung informiert, allgemein und speziell in diesem Fall?
- 3.4.12 Hat Ministerin Paul in ihrer Amtszeit die Regelungen zur Überstellung durch Erlasse oder andere Handlungen nachsteuern lassen, um die Zahl erfolgreicher Überstellungen zu erhöhen. Wenn ja, mit welchen Mitteln, wenn nein, warum wurde dies unterlassen?
- 3.4.13 Gibt es eine Erlasslage des MKJFGFI zu der Frage, wie mit Überstellungen nach dem Dublin III – Abkommen zu verfahren ist? Wenn ja, warum sind diese Erlasse gefertigt worden und welches Ergebnis wurde dazu evaluiert?
- 3.4.14 Gibt es Erlasse, in denen geregelt ist, wann erstmals und wie oft ein Überstellungsversuch durchzuführen ist?
- 3.4.15 Gibt es Erlasse, auf welchem Wege eine Durchführung der Überstellung entweder innerhalb der Sechs-Monats-Frist zu bewirken ist oder wie sichergestellt werden kann, dass eine Verlängerung dieser Frist möglich ist?
- 3.4.16 Wie war die ZAB Bielefeld im Untersuchungszeitraum personell ausgestattet, wie viele Stellen waren unbesetzt?
- 3.4.17 Wie viele dieser Stellen entfallen auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Überstellungen nach Dublin III und wie viele davon waren nicht besetzt?
- 3.4.18 Über welche Qualifikationen und Erfahrungen verfügen die eingesetzten Beschäftigten im Bereich des „Überstellungs-Managements“?
- 3.4.19 Sofern erfolgreiche Überstellungen möglich waren – nach wie vielen Wochen bzw. Monaten erfolgte diese Überstellung, wie viele Versuche waren dafür erforderlich und gab es einen signifikanten Unterschied bei den betroffenen europäischen Ländern?
- 3.4.20 Es soll den ZABen vor dem Attentat nicht möglich gewesen sein, auf das Anwesenheitssystem der Einrichtungen (DiAs) zuzugreifen. Warum war dies nicht möglich?
- 3.4.21 Hat es vor dem Attentat Hinweise darauf gegeben, dass ein solcher Zugriff sinnvoll wäre?
- 3.4.22 Welche Kontakte hatte Ministerin Paul mit dem BAMF, um grundsätzliche Fragen zu klären und wie viele Kontakte hatte sie seit dem Attentat?

- 3.5 Inter- und innerministerielle Informationsflüsse – Information der Öffentlichkeit und des Parlaments**
- 3.5.1 Wann wurde Ministerin Paul wie über die Umstände des Überstellungstermins informiert?
- 3.5.2 Wann wurde ihr mitgeteilt, dass dem BAMF diese Information nicht übermittelt wurde?
- 3.5.3 Innenminister Reul war in der Nacht des Attentats in Solingen, Bundeskanzler Scholz und Ministerpräsident Wüst am darauffolgenden Sonntag. Warum war Ministerin Paul weder an diesem Tag anwesend oder spätestens unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Frankreich?
- 3.5.4 Wann hat Ministerin Paul seit dem Attentat Solingen, die ZAB Bielefeld oder die Einrichtung in Paderborn besucht?
- 3.5.5 Wann hat Ministerin Paul erstmals davon erfahren, dass die ZABen nicht auf das Anwesenheitssystem (DiAs) zugreifen können?
- 3.5.6 Wann und auf welche Weise haben Minister Reul und Ministerin Paul erstmals erfahren, dass es sich um einen Asylbewerber handelt und wann, dass es um einen Dublin III – Fall geht?
- 3.5.7 Wann haben beide die Identität des Tatverdächtigen erfahren?
- 3.5.8 In der Fragestunde am 11.09.2024 hat Ministerin Paul mitgeteilt, sie habe um 08:30 Uhr eine SMS von Minister Reul erhalten und dann ihren persönlichen Mitarbeiter gebeten zu klären, worum es gehe. Wie oft hat Ministerin Paul im Untersuchungszeitraum SMS von Minister Reul erhalten und wie ist sie jeweils damit umgegangen?
- 3.5.9 Was hat Ministerin Paul in den mehr als 72 Stunden ab Freitag, den 23.08.2024 um 21:37 Uhr bis zum Dienstag, den 27.08.2024, dem Tag eines Hintergrundgesprächs mit Journalisten unternommen, um sich über den Terroranschlag zu informieren?
- 3.5.10 Wen hat sie eigenständig kontaktiert oder durch wen wurde sie kontaktiert?
- 3.5.11 Wann hat Ministerin Paul in den 72 Stunden entschieden, Termine zu verschieben oder abzusagen, um auf den Terroranschlag zu reagieren?
- 3.5.12 Welche dienstlichen und privaten Termine hat die Ministerin in den 72 Stunden wahrgenommen bzw. abgesagt?
- 3.5.13 Wer hat sie zu den dienstlichen Terminen begleitet und wann endete die Dienstreise nach Frankreich?
- 3.5.14 Wurde sie durch den Staatssekretär auf der Reise nach Frankreich begleitet und wann begann diese Reise?
- 3.5.15 Ministerin Paul soll sich bewusst dazu entschieden haben, die Reise trotz des Terroranschlags anzutreten und am Sonntag, den 25.08.2024 ihre Rede zu halten. Hätte sie nicht durch den Staatssekretär vertreten werden können, der aus seiner Zeit als Landesrat beim LVR das betroffene Projekt gut kennt?
- 3.5.16 Wenn es richtig ist, dass Innenminister Reul bereits am 24.08.2024 gegen 23:30 Uhr in den Tagesthemen wusste, dass es sich um einen Flüchtling handelt, warum hat er dann erst am 25.08.2024 gegen 08:30 Uhr Ministerin Paul darüber informieren wollen?
- 3.5.17 In der Fragestunde vom 11.09.2024 hat Minister Reul mitgeteilt, es habe insgesamt neun WE-Meldungen zu dem Terroranschlag gegeben. Wie war der Inhalt der ersten WE-Meldung und wie hat sich dieser im Rahmen der Folgemeldungen verändert?
- 3.5.18 Wer war Empfänger dieser WE-Meldungen?
- 3.5.19 War auch das MKJFGFI Adressat dieser WE-Meldungen? Wenn nein, warum nicht spätestens, als das LKA am 24.08.2024 gegen 17:00 Uhr nach Informationen über den Tatverdächtigen fragte und die Betroffenheit des MKJFGFI offensichtlich war?

- 3.5.20 Wann hat Ministerin Paul diese neun WE-Meldungen erhalten? Wenn nicht, warum wurde dies unterlassen?
- 3.5.21 In der Sitzung des Integrationsausschusses vom 05.09.2024 hat Ministerin Paul ausgeführt, im Verlauf des 24.08.2024, also noch vor der Festnahme des Tatverdächtigen, sei deutlich geworden, dass es sich bei diesem um einen „Dublin III – Fall“ handele. Seitdem habe das MKJFGFI „mit Hochdruck“ daran gearbeitet, den Sachverhalt aufzuklären. Welche Maßnahmen hat das MKJFGFI und welche die Ministerin persönlich am 24.08.2024 ergriffen?
- 3.5.22 Warum hat Ministerin Paul in der Fragestunde vom 11.09.2024 nicht berichtet, dass der Tatverdächtige auch einen Asylantrag in Österreich gestellt haben soll, obwohl sie dieses am Tag zuvor gegenüber der WAZ bestätigt haben soll?

VI. Schlussfolgerungen

Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang aller beteiligten Behörden mit dem Tatverdächtigen und aus ihrem Verhalten nach dem Anschlag am 23.08.2024

- 1) im Hinblick auf den künftigen Umgang mit in Nordrhein-Westfalen im Wege des Dublin III – Abkommens rückzuführenden Personen zu ziehen sind;
- 2) in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in Nordrhein-Westfalen bei ausländerrechtlichen Fragen zu diesem Thema zu ziehen sind;
- 3) in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation nordrhein-westfälischer und anderer Behörden innerhalb Deutschlands bzw. Europas bei ausländerrechtlichen Fragen zu ziehen sind;
- 4) im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in Nordrhein-Westfalen mit anderen Bundesländern sowie mit dem Bund bei der Überstellung nach Dublin III gezogen werden müssen.

VII. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, soweit möglich nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags NRW einen Abschlussbericht vorzulegen.

Sollte ein Abschlussbericht nicht vorgelegt werden können, hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der Antragsteller über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages dem Landtag einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.

VIII. Einholung externen Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit externen Sachverständigen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverständiger zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, wenn Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit betroffen sind, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich ist.

IX. Ausstattung und Personal

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

1. Allen Fraktionen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschusses werden die erforderlichen Räume im Landtag und die entsprechenden technischen Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
2. Dem Ausschuss und der oder dem Vorsitzenden werden gestellt:
 - a. Zwei Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2.2. sowie
 - b. eine weitere personelle Unterstützung aus der Laufbahngruppe 2.2 oder 2.1 sowie aus dem Assistenzbereich.
3. Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a. Die erforderlichen Mittel für je zwei Stellen für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben sowie
 - b. eine weitere personelle Unterstützung durch Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben sowie aus dem Assistenzbereich
 - c. die erforderlichen Mittel zur Beratung durch Sachverständige oder zur Durchsetzung von Rechten nach der Landesverfassung oder dem Untersuchungsausschussgesetz NRW vor den jeweils zuständigen Gerichten.

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Nina Andrieshen
Alexander Baer
Rodion Bakum
Volkan Baran

Andreas Bialas
Inge Blask
Sonja Bongers
Frank Börner
Andrea Busche
Anja Butschkau
Frederick Cordes
Christian Dahm
Gordan Dudas
Tülay Durdu
Dilek Engin
Benedikt Falszewski
Harmut Ganzke
Thomas Göddertz
Silvia Gosewinkel
Dr. Bastian Hartmann
Wolfgang Jörg
Stefan Kämmerling
Julia Kahle-Hausmann
Christina Kampmann
Lisa-Kristin Kapteinat
Anna Teresa Kavena
Carolin Kirsch
Thorsten Klute
Thomas Kutschaty
Carsten Löcker
Nadja Lüders
Dr. Dennis Maelzer
Sandy Meinhardt
Justus Moor
Frank Müller
Elisabeth Müller-Witt
Josef Neumann
Christian Obrok
Sarah Philipp
Rainer Schmeltzer
René Schneider
Christin Siebel
Christin-Marie Stamm
Kirsten Stich
André Stinka
Ellen Stock
Ralf Stoltze
Lena Teschlade
Alexander Vogt
Sebastian Watermeier
Christina Weng
Sven Wolf
Serdar Yüksel
Stefan Zimkeit